

PROTOKOLL
Nr. 7
- Gemeinderat -
vom 13. Oktober 2016

Niederschrift über die **7. Sitzung** des Gemeinderates am **Donnerstag, den 13. Oktober 2016** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Volders.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.55 Uhr

GR-Fraktion:

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

**„Gemeindeliste Volders -
Liste 1“**

Bgm. Maximilian Harb
GV Mag. Wilfried Stauder
GR Martin Zürcher (Ersatz)
GR Waltraud Klingenschmid
GR Helmut Wurm
GR Georg Erler

**„Zukunft Volders – Team
Schwemberger / Moser“**

zweiter Bgm.-Stv. Peter Schwemberger
GV Josef Moser
GR MMag. Mario Junker
GR Ing. Hannes Lechner
GR Andrea Sieberer
GR Josef Wildauer

„Gemeinsam für Volders“

erster Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Horst Wessiak
GV Josef Frischmann
GR Dr. Mag. Reinhard Steinlechner
GR Marliese Gruber, MA
GR Johannes Hölzl

entschuldigt:

GV Dr. Johannes Klausner

Schriftführer:

AL Dr. Julia Fuchs

T A G E S O R D N U N G

- 1.) Vorlage der Niederschrift über die 6. Sitzung des Gemeinderates vom 15.09.2016
- 2.) Berichte des Bürgermeisters

Bericht / Anträge Ausschuss für Gemeindeentwicklung:

- 3.) Bebauungsplan (GZl: 124):
Ansuchen um Erlassung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Bp .8 und 14/1, KG Volders (Bereich Bundesstraße 18)
- 4.) Bebauungsplan (GZl: 126):
Ansuchen um Erlassung eines Bebauungsplanes für Gst. 313/4, KG Volders (Bereich Feldweg 16a)

- 5.) Bebauungsplan (GZL 127):
Ansuchen um Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst. 196/6, KG Volders (Bereich Martin-Knoller-Straße 3)
- 6.) Örtliches Raumordnungskonzept (GZL: 80):
Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Teilfläche (421 m²) des Gst. 1307/1, KG Volders (Bereich Geisler Säge)

Sonstiges:

- 7.) Elektrotankstelle; Vergabe der Arbeiten
- 8.) Stellplatzverordnung; Anpassung an die Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015
- 9.) Friedhofsordnung; Novellierung
- 10.) Feuerwehr; Änderungen Rahmenvertrag Bau Eisenbahnachse München Verona Brennerbasistunnel
- 11.) Diverse Gebührenerhöhungen; Information

Personalangelegenheiten (Info)

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001):

BESCHLÜSSE/BERATUNG

Bgm. Harb begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer sowie den Ersatzgemeinderat Martin Zürcher, der für den nicht anwesenden und entschuldigt ferngebliebenen GV Dr. Johannes Klausner erschienen ist. In weiterer Folge stellt er fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist, sodann leitet er zur Tagesordnung über.

zu 1.) **Vorlage der Niederschrift über die 6. Sitzung des Gemeinderates vom 15.09.2016**

Bgm. Harb stellt fest, dass jeder Gemeinderat das Gemeinderatsprotokoll bekommen hat und fragt an, ob es dazu Anmerkungen gibt.

Beschluss: Einstimmig erfolgt die Genehmigung des Protokolls Nr. 6 vom 15.09.2016 durch den Gemeinderat.

zu 2.) **Berichte des Bürgermeisters**

a) **90. Geburtstag von Altbürgermeister Erwin Posch**

Am 24. September 2016 feierte Altbürgermeister Erwin Posch seinen 90. Geburtstag. Dem Jubilar war es gesundheitlich nicht möglich, diesen runden Geburtstag in größerem Rahmen zu feiern. Daher besuchte ihn der Bürgermeister mit einer Abordnung der Senseler Musikkapelle Volders am Samstagnachmittag und gratulierte im Namen der Gemeinde Volders zum runden Geburtstag.

b) Gemeindegutsagrargemeinschaften – Bericht:

GG-Agrargemeinschaft Großvolderberg: Die Sanierung des Largozweges wurde am 29. September 2016 vom Ausschuss der Straßeninteressentschaft beschlossen und hat bereits begonnen. Mit den Erdbauarbeiten wurde die Firma Erdbau Danler GmbH aus Weerberg beauftragt. Der Obmannstellvertreter der Straßeninteressentschaft Largozeweg GV Josef Frischmann wurde beauftragt, alles Nötige zu erledigen. Er hat alles bestens im Griff, damit kann – wenn es das Wetter zulässt – bis Anfang November mit der Fertigstellung gerechnet werden.

Laut Schreiben vom 11.10.2016 an die Obleute und Substanzverwalter ist der Agrarbehörde aufgefallen, dass die Anzahl der Ausschussmitglieder oft von den hierfür bestehenden gesetzlichen Vorgaben abweicht. Dazu teilt die Agrarbehörde mit, dass die Zahl der Mitglieder des Ausschusses gemäß § 35 Abs. 4 TFLG 1996 je nach Größe der Zahl der Mitglieder der Agrargemeinschaft mit höchstens 15 von Hundert der Mitglieder der Agrargemeinschaft, mindestens aber drei Mitgliedern festzusetzen ist. Der Substanzverwalter bei atypischen Agrargemeinschaften ist hierbei, nicht mitzurechnen. Für die betroffenen Agrargemeinschaften hätte dies zur Folge, dass Ausschussbeschlüsse im Falle ihrer Anfechtung bei der Agrarbehörde schon aufgrund der unrichtigen Zusammensetzung des Ausschusses behoben werden können.

c) Aus- und Fortbildung von Gemeindebediensteten und Mandataren

Die Pädagoginnen und Pädagogen sowie Assistentinnen im Kindergarten und Schülerhort besuchen regelmäßig „in-house-Seminare“ unter professioneller Leitung.

Das Personal im Gemeindeamt informiert sich laufend bei den KufGem-Tagungen über interessante Neuerungen für die Gemeindeverwaltung.

Der Bauamtsleiter und alle 4 Mitarbeiter im Gemeindebauhof haben am 6. Oktober 2016 das Fachseminar mit der Unterweisung über die Absicherung von Arbeiten und Baustellen an Straßen absolviert.

Unsere Amtsleiterin besuchte im September 2016 eine Woche lang das Fortbildungsseminar des Tiroler Gemeindeverbandes, das speziell für neue Amtsleiterinnen und Amtsleiter vorgesehen ist.

Im Gemeindeblatt vom September 2016 war auch zu lesen, dass mehrere neue Gemeinderäte ein Fortbildungsseminar absolviert haben.

Ich gehe davon aus, dass der Gemeinderat diese Aus- und Fortbildungstage begrüßt und spreche den Teilnehmern den Dank aus.

d) Ehrung durch den Landeshauptmann Günther Platter

Vom Büro des Landeshauptmannes wurde ich informiert, dass am 19. Oktober 2016 um 17 Uhr im Tiroler Landhaus der Volderer Gemeindebürger Martin Tötsch geehrt wird, weil er bei der Aufklärung eines Überfalles auf eine Tankstelle couragiert mitgeholfen hat. Im Namen der Gemeinde Volders danke ich für diese vorbildliche Leistung und gratuliere zur Ehrung.

e) Seveso-Schutzbereich

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak berichtet, dass die Fa. Propangas AG alle im Jahr 2015 vereinbarten zusätzlichen technischen Maßnahmen umgesetzt hat, sodass es möglich war, den Sicherheitsabstand, wie angekündigt, zu verringern. Er hat bei DI Lechner von der ESA vor dem Sommer angefragt, ob der verringerte Sicherheitsabstand nunmehr in Kraft ist und dazu noch keine Antwort bekommen. Er werde DI Lechner deshalb nochmals ansprechen. Der verringerte Abstand wird von der Gemeinde Volders für Beurteilungen bereits herangezogen.

Beschluss: Einstimmig werden die Berichte des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen.

Bericht / Anträge Ausschuss für Gemeindeentwicklung:

zu 3.) **Bebauungsplan (GZI: 124):**

Ansuchen um Erlassung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Bp .8 und 14/1, KG Volders (Bereich Bundesstraße 18)

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak erklärt den Bebauungsplan, welcher in einer Besprechung am 3.10. in Anwesenheit von Bgm. Harb, Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak, Bgm.-Stv. Schwemberger, AL Dr. Fuchs, BL Ing. Rumetshofer und DI Rauch diskutiert wurde. Das Projekt setzt sich aus 3 fast gleichen Baukörpern zusammen und weist 3 oberirdische Geschosse auf. Die Gebäude sind auf Höhe der B 171 angeordnet. Die BMD beträgt 2,60 aufgrund des vorgeschriebenen Giebeldaches (Firstrichtung), die NFD 0,6. In der ergänzenden textlichen Festlegung wurde unter anderem geregelt, dass längs der B171 bauliche Anlagen (Einfriedungsmauer) maximal 1,5 m über das Niveau der Fahrbahn des angrenzenden öffentlichen Weges aufragen dürfen. Die Baufluchtlinie beträgt mindestens 4 m, teilweise 5 m.

GV Mag. Stauder begrüßt die Änderung des Planes, wonach die Gebäude nunmehr dem Straßenniveau entsprechen sowie die Verringerung von 4 auf 3 Gebäude. Der Abstand zwischen den Gebäuden sei aus seiner Sicht immer noch sehr gering, bei Nachverdichtungen sollte der Dorfcharakter nicht außer Acht gelassen werden. Problematisch sieht GV Mag. Stauder die Begrenzung der baulichen Anlagen auf 1,5 m, da bei einer Einfriedung auf dieser Höhe der Schall- und Sichtschutz für die Bewohner nicht gewährleistet sei.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak erwidert, dass die Begründung von DI Rauch in Bezug auf die Einschränkung der Höhe einer baulichen Anlage auf 1,5 m war, dass eine Einfriedung von 2 m an der Bundesstraße nicht einem Dorfcharakter entspreche und für Fußgänger als einengend empfunden werden könnte. Eine höhere Bepflanzung sei aber immer möglich.

GV Mag. Stauder meint, dass der Schutz vor Lärm und Abgasen wohl überwiegen sollte.

Nach längerer Diskussion wird über 2 Varianten abgestimmt:

Variante 1: Vorliegender Plan mit folgender Abänderung in der ergänzenden textlichen Festlegung: „In diesem Festlegungsbereich dürfen bauliche Anlagen, **die schallabsorbierend ausgestaltet sein müssen, maximal 1,5 m** über das Niveau der Fahrbahn des angrenzenden öffentlichen Weges aufragen“

Beschluss:

Mit 5 Stimmen und 12 Gegenstimmen (Bgm. Maximilian Harb, GV Mag. Wilfried Stauder, GR Martin Zürcher, GR Waltraud Klingenschmid, GR Helmut Wurm, GR Georg Erlner, Bgm.-Stv. Peter Schwemberger, GV Josef Moser, GR MMag. Mario Junker, GR Ing. Hannes Lechner, GR Josef Wildauer, GR Johannes Hölzl) wird gem. § 66 Abs. 1 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 beschlossen, den Entwurf eines Bebauungsplanes für die Gste. 14/1 und Bp .8 beide KG Volders (Bereich B171 Tiroler Straße) laut vorliegender planlicher Darstellung und Legende der

Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, mit folgender Abänderung in der ergänzenden textlichen Festlegung: „In diesem Festlegungsbereich dürfen bauliche Anlagen, die schallabsorbierend ausgestaltet sein müssen, maximal 1,5 m über das Niveau der Fahrbahn des angrenzenden öffentlichen Weges aufragen“ ab dem Tag der Kundmachung vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Volders zur allgemeinen Einsicht nicht aufzulegen.

Variante 2: Vorliegender Plan mit folgender Abänderung in der ergänzenden textlichen Festlegung: „In diesem Festlegungsbereich dürfen bauliche Anlagen, **die schallabsorbierend ausgestaltet sein müssen, maximal 2 m** über das Niveau der Fahrbahn des angrenzenden öffentlichen Weges aufragen“

Beschluss:

Mit 12 Stimmen und 5 Gegenstimmen (Bgm.-Stv. Dipl. Ing. Horst Wessiak, GV Josef Frischmann, GR Dr. Mag. Reinhard Steinlechner, GR Marliese Gruber, MA, GR Andrea Sieberer) wird gem. § 66 Abs. 1 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 beschlossen, den Entwurf eines Bebauungsplanes für die Gste. 14/1 und Bp .8 beide KG Volders (Bereich B171 Tiroler Straße) laut vorliegender planlicher Darstellung und Legende der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, mit folgender Abänderung in der ergänzenden textlichen Festlegung: „In diesem Festlegungsbereich dürfen bauliche Anlagen, die schallabsorbierend ausgestaltet sein müssen, maximal 2 m über das Niveau der Fahrbahn des angrenzenden öffentlichen Weges aufragen“ ab dem Tag der Kundmachung vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Volders zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Volders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Volders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird einstimmig beschlossen, den Bebauungsplan für die Gste. 14/1 und Bp .8 beide KG Volders (Bereich B171 Tiroler Straße), nach den Bestimmungen des § 66, Abs. 2 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, laut vorliegender planlicher Darstellung und Legende (Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck) mit folgender Abänderung in der ergänzenden textlichen Festlegung: „In diesem Festlegungsbereich dürfen bauliche Anlagen, die schallabsorbierend ausgestaltet sein müssen, maximal 2 m über das Niveau der Fahrbahn des angrenzenden öffentlichen Weges aufragen“ endgültig zu erlassen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 4.)

Bebauungsplan(GZI: 126):

Ansuchen um Erlassung eines Bebauungsplanes für Gst. 313/4, KG Volders (Bereich Feldweg 16a)

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak erklärt die Situation. Das gegenständliche Grundstück steht zum Verkauf an. Die Plan-b GmbH will dort eine Kleinwohnanlage mit ca. 8 Wohnungen errichten. Es liegt ein Grobkonzept von Arch. DI Unterberger vor. Für die

Umsetzung wäre eine BMD von 2,4 und eine OGH 3 für das nördliche Gebäude und eine OGH 2 für das südliche Gebäude erforderlich.

GV Mag. Stauder merkt an, dass im Bebauungsplan festgelegt werden müsste, dass es sich hierbei um zwei Gebäude handelt.

Bgm. Harb teilt mit, dass die Details noch mit dem Raumplaner zu besprechen sind und beantragt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Beschluss:

Einstimmig wird beschlossen, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

zu 5.) **Bebauungsplan (GZL 127):**

Ansuchen um Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst. 196/6, KG Volders (Bereich Martin-Knoller-Straße 3)

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass das derzeit bestehende Gebäude abgerissen werden soll, ein Konzept betreffend den Neubau liegt noch nicht vor. Er erklärt die Parameter anhand des Bebauungsplanes im Detail. In der ergänzenden textlichen Festlegung wird vorgeschrieben, dass in diesem Festlegungsbereich auf der Bundesstraßenseite bauliche Anlagen maximal 1,5 m über das Niveau der Fahrbahn des angrenzenden öffentlichen Weges aufragen dürfen. Auch hier stellt sich wieder die Frage der Höhe der Einfriedung.

Bgm. Harb schlägt die Erhöhung der baulichen Anlagen auf 2 m vor.

GV Mag. Stauder gibt zu bedenken, dass dies nunmehr eine Grundsatzentscheidung darstelle.

GV Moser merkt an, dass sich dieses Grundstück im Gegensatz zum zuvor diskutierten Grundstück nicht an der Bundesstraße befindet und zusätzlich eine Grünfläche vorhanden sei.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass hier eine Grundsatzdiskussion zu führen sei, und eine diesbezügliche Entscheidung heute wohl nicht fallen könne.

GV Mag. Stauder schlägt vor, die ergänzende textliche Einschränkung im konkreten Fall gänzlich zu streichen.

Beschlüsse:

Einstimmig wird gem. § 66 Abs. 1, des TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 beschlossen, den Entwurf eines Bebauungsplanes für das Gst. 196/6 KG Volders (Bereich Martin-Knoller-Straße 3) laut vorliegender planlicher Darstellung und Legende der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, mit Streichung der ergänzenden textlichen Einschränkung, wonach vorgeschrieben wird, dass in diesem Festlegungsbereich bauliche Anlagen maximal 1,5 m über das Niveau der Fahrbahn des angrenzenden öffentlichen Weges aufragen dürfen, und die sich daraus ergebende Anpassung der planlichen Darstellung, ab dem Tag der Kundmachung vier Wo-

chen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Volders zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Volders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Volders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird einstimmig beschlossen, den Bebauungsplan für das Gst. 196/6 KG Volders (Bereich Martin-Knoller-Straße), nach den Bestimmungen des § 66, Abs. 2, TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, laut vorliegender planlicher Darstellung und Legende (Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck) mit Streichung der ergänzenden textlichen Einschränkung, wonach vorgeschrieben wird, dass in diesem Festlegungsbe- reich bauliche Anlagen maximal 1,5 m über das Niveau der Fahrbahn des an- grenzenden öffentlichen Weges aufragen dürfen, und die sich daraus ergebende Anpassung der planlichen Darstellung endgültig zu erlassen. Dieser Be- schluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berech- tigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 6.) **Örtliches Raumordnungskonzept (GZI: 80):**
Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Teilfläche (421 m²)
des Gst. 1307/1, KG Volders (Bereich Geisler Säge)

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass sich die zu vereinigenden Grundstücke zum Teil im Freiland und zum Teil im Gewerbegebiet befinden und daher für eine einheitliche Widmung die Änderung des ÖROK sowie des Flächenwidmungsplanes erforderlich ist.

Beschluss:

Einstimmig (mit einer Stimmenthaltung wegen Befangenheit GV Moser) wird gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsge- setzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 beschlossen, den von Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Friedrich Rauch, Karl-Kapferer-Straße 5 in 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumord- nungskonzeptes im Bereich einer Teilfläche der Gp 1307/1 im Ausmaß von ins- gesamt 200 m² KG Volders (Bereich „Bahnhofstraße“) durch vier Wochen hin- durch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Volders zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Der Festlegungstext des Zählers 9 des Gewerbe- und Industriegebietes gem. § 39 Abs. 2 TROG 2016 lautet wie folgt:

Einschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von PM10 verursachen (<1% des Langzeitgrenzwertes)

Nicht zulässig sind:

1) Betriebe, in denen ausschließlich Lebensmittel oder überwiegend Lebensmit- tel und in geringerem Ausmaß auch andere Waren zur täglichen Versorgung der Bevölkerung größtenteils in Packungs- oder Gebindegrößen angeboten werden, die vom Kunden ohne Verwendung eines Kraftfahrzeugs abtransportiert werden können

- 2) Speditionen und Frächtereibetriebe, sofern sie nach den gewerberechtlichen Vorschriften LKW-Abstellplätze benötigen
- 3) Betriebe im Bereich der Altmetall-, Schotter- oder Asphaltaufbereitung
- 4) Betriebe, die das Areal ausschließlich für Lagerzwecke verwenden

Personen, die in der Gemeinde Volders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Volders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Beschluss:

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einstimmig (mit einer Stimmenthaltung wegen Befangenheit GV Moser) beschlossen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss:

Einstimmig (mit einer Stimmenthaltung wegen Befangenheit GV Moser) wird gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 beschlossen, den von Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn 1307/2 und 1308 sowie einer Teilfläche der Gp 1307/1 KG Volders (Bereich Bahnhofstraße) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht die

- Ausweisung der Gpn 1307/2 und 1308 sowie einer Teilfläche der Gp 1307/1 im Ausmaß von gemeinsam rd. 5.221 m², derzeit rd. 5.081 m² gewidmet als Gewerbe- und Industriegebiet gem. § 39 Abs. 2 TROG 2016 (Zähler 7: wie G-1) und rd. 140 m² im Freiland gem. § 41 TROG 2016, als Gewerbe- und Industriegebiet gem. § 39 Abs. 2 TROG 2016 (Zähler 9)
- Ausweisung einer Teilfläche der Gp 1307/1 im Ausmaß von rd. 200 m², derzeit im Freiland gem. § 41 TROG 2016, als allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2016
- Rückwidmung einer Teilfläche der Gp 1307/1 im Ausmaß von rd. 32 m², derzeit gewidmet als Gewerbe- und Industriegebiet gem. § 39 Abs. 2 TROG 2016 (Zähler 7: wie G-1), in Freiland gem. § 41 TROG 2016

lt. beiliegendem Änderungsplan, vor.

Personen, die in der Gemeinde Volders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Volders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Beschluss:

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a) TROG 2016 die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes einstimmig (mit einer Stimmenthaltung wegen Befangenheit GV Moser) beschlossen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Sonstiges:

zu 7.) **Elektrotankstelle; Vergabe der Arbeiten**

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak berichtet, dass bereits im Jahre 2014 im Zuge der Ausschreibung der PV-Anlage auf der neuen FW-Halle eine E-Tankstelle dort mitausgeschrieben wurde. Da damals einige technische Fragen offen geblieben sind, wurde diese Leistung dann aber 2014 nicht beauftragt. Inzwischen sind diese Fragen geklärt und deshalb hat der Umweltausschuss empfohlen diese E-Tankstelle jetzt mit zwei Ladesäulen mit je 22 kW Ladeleistung und zwei Parkplätzen umzusetzen. Damit ist ein beschleunigtes Laden möglich. Die Säulen würden unter dem bestehenden Vordach auf der Westseite vom neuen FW-Haus errichtet werden und wären somit wettergeschützt. Die Nutzung wäre für die Gemeindebürger kostenlos, da eine Einrichtung zur Bezahlung zu teuer und zusätzlich dann auch eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich wäre. Folgende Kosten würden entstehen:

	2 Wallboxen	Säule für Wall- boxen	Montage und Inbetrieb- nahme	Umbau Verteiler	Videoüber- wachung (Fa. Widmer)	Fundament (Bauhof und Fa. Fröschl)	Summe
Swarco	€ 2.350,50	€ 577,20	€ 807,93 €	€ 2.117,28	€ 1.119,22	€ 500,00	€ 7.472,13
IKB	€ 2.856,00	€ 577,20	€ 806,40 €	€ 2.117,28	€ 1.119,22	€ 500,00	€ 7.976,10

Das Angebot der Fa. Garamanta für einen PV-Stromspeicher ist noch ausständig. Die Kommunalkredit werde das Projekt mit € 1.000,- pro Ladestelle, insgesamt also € 2000,- fördern. Demzufolge belaufen sich die Gesamtkosten beim Angebot Swarco abzüglich der Förderung auf € 5.472,13.

Bgm. Harb schlägt vor, die kostenlose Nutzung derart zu definieren, dass im späteren Verlauf bei Bedarf eine Kostenpflicht eingeführt werden könnte.

GV Mag. Stauder merkt an, dass sichergestellt werden sollte, dass nur bei Solarstrom getankt werden könne.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass es sinnvoll wäre, eine Tafel mit den Grundsätzen an der Tankstelle anzubringen, um die Gemeindebürger über die Nutzungsbedingungen zu informieren.

GR MMag. Junker fragt nach den Vorteilen dieser Tankstelle.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass mit dieser Tankstelle eine Schnellladung, das sind 80% innerhalb von einer Stunde, möglich ist.

GV Moser merkt an, dass der geplante Standort für die Nutzer nicht vorteilhaft wäre, da das Feuerwehrhaus nicht im Dorfzentrum sei und der Fußweg in das Zentrum zu lang wäre. Er schlägt als Standort die Volksschule Volders vor.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak merkt an, dass bei der Volksschule Volders keine Überdachung bestehe und diese für das Betreiben der E-Tankstelle erforderlich sei.

Nach eingehender Diskussion einigt man sich darauf, dass der Tagesordnungspunkt vorab nochmals im Umweltausschuss, insbesondere in Bezug auf die Standortfrage, besprochen wird.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

zu 8.) **Stellplatzverordnung; Anpassung an die Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015**

AL Dr. Fuchs berichtet, dass die derzeitige Stellplatzverordnung der Gemeinde aufgrund der Stellplatzhöchstzahlenverordnung der Landesregierung angepasst werden musste und erläutert die Bestimmungen im Detail.

GV Mag. Stauder regt an, dass aufgrund des Parkplatzmangels im Bauverfahren eine Regelung eingeführt werden sollte, wonach die Gemeinde Volders dem Bauträger schriftlich vorschreibt, dass die Parkplätze bei den jeweiligen Wohnungen verbleiben und dies nachweislich auch seitens des Bauträgers dem Wohnungseigentümer mitzuteilen ist. Zwar wird die Sanktion einer Untersagung der Benützungsbewilligung wohl aus juristischer Sicht nicht möglich sein, als optischer Akt ist es jedenfalls zu werten.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak stimmt dem zu.

Bgm. Harb teilt mit, dass bereits im Baubescheid auf diese Problematik hingewiesen werde.

Beschluss: Einstimmig wird die Stellplatzverordnung in der vorliegenden Fassung beschlossen.

zu 9.) **Friedhofsordnung; Novellierung**

AL Dr. Fuchs teilt mit, dass die Friedhofsordnung seit 2001 nicht mehr angepasst und demnach einzelne Bestimmungen abgeändert wurden. Sie erläutert die Änderungen der Friedhofsordnung im Detail.

Beschluss: Einstimmig wird die Friedhofsordnung in der vorliegenden Fassung beschlossen.

zu 10.) **Feuerwehr; Änderungen Rahmenvertrag Bau Eisenbahnachse München Verona Brennerbasistunnel**

Bgm. Harb teilt mit, dass über Initiative der Stadtgemeinde Hall i.T. der Vertrag, welcher bereits in der letzten Gemeinderatssitzung behandelt wurde, im Punkt VIII „Leistungen der Vertragspartner“ geändert wurde.

GV Moser erörtert die Änderungen:

„Weiters wird betreffend die „Sicherstellung der Ausbildung“ klargestellt, dass die in Pkt. XIII) angeführte Ausbildung bei der IFA in der Schweiz oder bei einer vergleichbaren Ausbildungsstätte nicht die Voraussetzung für das Tätigwerden einer Feuerwehreinsatzkraft in einem Tunnel- oder Stollenbereich im Rahmen des gegenständlichen Vertrages darstellt. Der Einsatz der jeweiligen Feuerwehreinsatzkräfte hat entsprechend den Anweisungen der Einsatzleitung zu erfolgen. Die in Pkt. XIII) angeführte Ausbildung stellt ein auf freiwilliger Basis in Anspruch nehmbares Angebot im Rahmen der vom LFV Tirol festzulegenden Ausbildungsinhalte zur Verbesserung der Ausbildung dar, deren Inanspruchnahme im Vorfeld gem. Pkt. XIII) der Genehmigung der BBT SE bedarf.“

Aufgrund der obigen Änderungen muss der Gemeinderat den Abschluss des Rahmenvertrages in vorliegender Fassung abermals beschließen.

Beschluss: Einstimmig wird der Abschluss des geänderten Rahmenvertrages Bau Eisenbahnachse München Verona Brennerbasistunnel beschlossen.

zu 11.) **Diverse Gebührenerhöhungen; Information**

Bgm. Harb gibt bekannt, dass zum 1.11.2016 auf Grund von Gemeinderatsbeschlüssen bei folgenden Gebühren und Tarifen Erhöhungen vorgenommen werden und zwar:

Tarife für Schneeräumung auf privaten Zufahrten

Erhöhung zum 1.11.2016 / Indexsteigerung 0,60% / VPI 2015
vorgenommen aufgrund des GR-Beschlusses vom 14.12.2006

Wasserleitungsgebühren

Erhöhung zum 1.11.2016 / Indexsteigerung 0,6% / VPI 2015
vorgenommen aufgrund des GR-Beschlusses vom 16.11.2006

Kanalbenützungsgebühr

Erhöhung zum 1.11.2016 VPI 2015 (ausgenommen Anschlussgebühren bis 2017 6,2%, ab 1.11.2018 wieder derselbe %-Satz wie Benützungsgebühren)

Benützungsgebühr	0,60%
Anschlussgebühr	6,20% *)
Wasserzählergebühr	0,60%

*) vorgenommen aufgrund des GR-Beschlusses vom 13.11.2014

(Beschluss bezüglich Anpassung dieser Gebühr an die als Förderungsvoraussetzung vorgegebenen Sätze des Landes Tirol)

Alle anderen Erhöhungen aufgrund des GR-Beschlusses vom 15.10.2009

(Grundsatzbeschluss bezüglich Indexanpassung)

Beschluss: Einstimmig wird der Bericht über die aufgrund früherer Beschlüsse vorzunehmenden Gebühren- und Tariferhöhungen zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Personalangelegenheiten (Info)

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Anmerkung: Die Protokollierung zu diesem Tagesordnungspunkt befindet sich im Anhang 1 zu diesem Protokoll und kann im Gemeindeamt von Mitgliedern des Gemeinderates eingesehen werden.

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001).

GR Gruber, MA teilt mit, dass der Ausschuss für Bildung und Kultur die Einführung eines Ganztageskindergartens und die damit zusammenhängenden rechtlichen Fragen erarbeitet. Diesbezüglich wird am 24.10.2016 um 9.00 Uhr ein Termin im Kindergarten Volders stattfinden, zu dem alle Gemeinderäte eingeladen werden. Des Weiteren gibt GR Gruber, MA folgende Veranstaltungstermine bekannt: 21.10.2016 Konzert Ratz Fatz und am 3.11. Vernissage von Andrea Wittmer.

GR Erler fragt an, ob es betreffend die Bebauungsmöglichkeit im Bereich Eppenstein, schon Ergebnisse gibt.

Bgm. Harb teilt mit, dass der Raumplaner DI Rauch bereits um einen Kostenvoranschlag für die Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges hinsichtlich leistbares Wohnen ersucht wurde, dieser sei jedoch noch ausständig, es wird aber in den nächsten Tagen urgirt.

Bgm. Harb teilt folgende Veranstaltungstermine mit:

23.10.2016 130 Jahre Senseler Musikkapelle mit Frühschoppen

6.11.2016 Seelensonntag 9.30 Uhr Gottesdienst, danach Totengedenken beim Senseler Denkmal und ab 14.00 Uhr am Tummelplatz

Weiters teilt er mit, dass die Sitzung der Lawinenkommission heuer wieder in Tulfes stattfinden wird, der Termin steht noch nicht fest.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass die nächste Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung am 7.11. stattfinden wird.

GR Klingenschmid teilt abschließend mit, dass der heurige Seniorenausflug ein voller Erfolg war. Es waren 80 Seniorinnen und Senioren mit dabei und auch der Ausschuss für Soziales und Familie sowie die ehemalige GR Markart teilgenommen haben.

Bürgermeister:

erster Bgm.-Stellvertreter:

zweiter Bgm.-Stellvertreter:

/Maximilian Harb/

/Dipl.-Ing. Horst Wessiak/

/Peter Schwemberger/

Schriftführer

/AL Dr. Fuchs/

Gemeinderatsmitglieder:

Daten zur 7. GR-Sitzung vom 13.10.2016:

nicht anwesend waren:	GV Dr. Johannes Klausner
Ersatz:	GR Martin Zürcher
Beschlüsse	18
davon einstimmig:	17
nicht einstimmig:	2
Anfragen:	1
Informationen:	-
Angelobungen:	-
Gäste:	-
Zuhörer:	2
Pressevertreter:	-
Sitzungsdauer:	1 Stunden und 55 Minuten